

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen
für das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Qualifikationsvoraussetzungssatzung – QualS)**

Vom 29. November 2023

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2, 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-1-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709 geändert worden ist, der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 20. November 2023 erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg (Qualifikationsvoraussetzungssatzung – QualS) vom 9. Februar 2021, in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1) § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Formulierung:

a) § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Formulierung:

„(1) ¹Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren der Eignungsprüfungen für die:

- 1. Feststellung der Begabung und Eignung für die*
 - a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music,*
 - b) sonstigen Studien,*
- 2. Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für*
 - a) die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music,*
 - b) den Studiengang Interdisciplinary Music Research mit dem Abschluss Master of Arts,*
 - c) den dualen Studiengang Internationales Opernstudio (IOS) mit dem Abschluss Master of Music,*
 - d) den dualen Studiengang Orchester mit dem Abschluss Master of Music,*
- 3. Feststellung der besonderen künstlerischen Exzellenz für die postgradualen Studiengänge Meisterklasse
an der Hochschule für Musik Nürnberg.“*

b) § 1 Absatz 2 wird gestrichen.

2) § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 2 Satz 4 wird ein Leerzeichen nach „Studien-“ eingefügt.

b) In § 2 Absatz 9 werden die Worte „zum Eignungstest“ ersetzt durch die Worte „zur Eignungsprüfung“.

3) § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält folgende Benennung:

„Bewerbung und Zulassung zur Eignungsprüfung, Sprachnachweise“

b) § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„¹Die Eignungsprüfungen finden jährlich für die Aufnahme zum Wintersemester statt. ²Die Bewerbung ist, soweit keine andere Regelung getroffen wird, über das von der Hochschule bereitgestellte Online-Portal möglich und muss bis zum 15. April des jeweiligen Jahres, für den Studiengang Master Internationales Opernstudio jeweils bis zum 30. Juni des Jahres erfolgen. ³Es gilt das Datum des Eingangs der Bewerbung an der Hochschule für Musik Nürnberg. ⁴Unvollständig eingereichte oder verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. ⁵Die Unterlagen nach Absatz 4 Nr. 1 und Absatz 5 Nr. 1 sind, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegen, spätestens im Rahmen der Immatrikulation nachzureichen.“

c) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Folgende Unterlagen sind mit der Bewerbung einzureichen:

- 1. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Eignungsprüfung (gemäß Gebühren- und Entgeltsatzung – GES) durch Kontoauszug, Überweisungsbestätigung oder Bareinzahlungsbeleg,*
- 2. tabellarischer Lebenslauf (CV),*
- 3. Kopie eines gültigen, amtlichen Identitätsnachweises (z. B. Personalausweis oder Reisepass),*
- 4. gegebenenfalls weitere in den Absätzen 3 bis 6 aufgeführte Unterlagen.“*

d) § 3 Absätze 3 bis 8 werden wie folgt neu formuliert:

„(3) Für den Studiengang Bachelor Komposition (KA) ist zusätzlich mit der Bewerbung eine Mappe mit eigenen Arbeiten und Projekten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 20 einzureichen.

(4) Für einen Masterstudiengang sind zusätzlich folgende Unterlagen mit der Bewerbung einzureichen:

- 1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (Zeugnis und Transcript of Records),*
- 2. für den Master Aktuelle Musik: Instrument/Gesang zwei eigene Konzepte zu Projekten Aktueller Musik in deutscher oder englischer Sprache, die bereits realisiert wurden oder sich in Planung befinden,*
- 3. für die Master Gesang: Musiktheater und Master Gesang: Konzert die Angabe der kompletten Partie (Komponistin bzw. Komponist/Werk/Partie) gemäß § 18 Satz 2 Nr. 8 und Nr. 9,*
- 4. für den Master Komposition eine Mappe mit eigenen Arbeiten und Projekten gemäß § 18 Satz 2 Nr. 20,*
- 5. für den Master Interdisciplinary Music Research geeignete Nachweise über die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Kompetenzen (zum Beispiel Transcript of Records, Hochschulzeugnis) sowie eine schriftliche Stellungnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Wahl und Begründung des gewünschten Schwerpunktes.*

(5) Für den postgradualen Studiengang Meisterklasse sind zusätzlich mit der Bewerbung folgende Unterlagen Bewerbung einzureichen:

- 1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (Zeugnis und Transcript of Records),*
- 2. Empfehlungsschreiben der bzw. des Hauptfachlehrenden, bei der bzw. dem das Hauptfach an der Hochschule für Musik Nürnberg absolviert werden soll,*
- 3. verbindliches Programm gemäß § 19, sowie eine Mitteilung, ob eine Klavierbegleitung durch die Hochschule für Musik gestellt werden soll.*

(6) Für die Hochbegabtenförderung sind zusätzlich folgende Unterlagen mit der Bewerbung einzureichen:

1. Kopie des letzten Schulzeugnisses,
2. aktuelle Schulbescheinigung,
3. schriftlicher Nachweis der Schule über das Vorliegen einer besonderen Begabung für die angestrebten Studien und des Einvernehmens der Schule.

(7) Studienbewerberinnen und -bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen mit der Bewerbung die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einreichen.

(8) ¹Folgende weitere Unterlagen können optional mit der Bewerbung eingereicht werden:

1. Antrag auf Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 5,
2. Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12,
3. Antrag auf Ablegen der Lehrprobe im Rahmen der regulären Lehrpraxisprüfung bei internen Bewerberinnen bzw. Bewerbern für die Studiengänge Master Musikpädagogik gemäß § 18 Nr. 24 und Nr. 25.
4. Antrag auf Erlass der Vorlage eines Sprachzertifikates für die Zulassung zur Meisterklasse gemäß Absatz 10 Satz 3 Nr. 5.

²Wer bereits an einer Hochschule für Musik ein Studium begonnen hat, wird auf Antrag von Teilen der Eignungsprüfung, ausgenommen der Prüfung im Hauptfach und im Zusatzfach der Studiengänge Elementare Musikpädagogik und der Gruppenprüfung in den künstlerisch-pädagogischen Studiengängen, befreit, wenn in den entsprechenden Fächern bereits eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde, die in Art und Anspruch gleichwertig zur Eignungsprüfung ist. ³Der Antrag muss unter Beilage eines geeigneten Nachweises zusammen mit der Bewerbung gestellt werden; spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) ¹Inländische Zeugnisse müssen auf Verlangen der Hochschule in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden. ²Ausländische Zeugnisse müssen zusätzlich in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden; auf Verlangen der Hochschule auch in amtlich beglaubigter Kopie. ³Eine Immatrikulation ist nur möglich, wenn alle Qualifikationsnachweise vorliegen. ⁴Art. 90 Absatz 1 Satz 4 BayHIG bleibt hiervon unberührt. ⁵Eine Rücksendung der eingereichten Unterlagen erfolgt nicht.“

e) Der bisherige § 3 Absatz 6 wird nunmehr § 3 Absatz 10.

f) Im § 3 Absatz 10 Satz 2 werden die Worte „...werden von der Vorlage eines Nachweises über Sprachkenntnisse befreit“ ersetzt durch die Worte „können die Sprachkenntnisse anhand des entsprechenden Schulzeugnisses nachweisen“.

g) Im § 3 Absatz 10 Satz 3 Nr. 5 wird vor dem Wort „Hochschulstudium“ das Wort „deutschsprachigen“ ergänzt, das Wort „Anmeldung“ durch das Wort „Bewerbung“ und das Wort „Eignungsverfahren“ durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt.

h) Der bisherige § 3 Absatz 7 wird nunmehr § 3 Absatz 11 und der Satz 2 erhält folgende neue Formulierung: „Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Immatrikulation über einen englischsprachigen Schulabschluss verfügen, können die Sprachkenntnisse anhand des entsprechenden Schulzeugnisses nachweisen.“

i) Der bisherige § 3 Absatz 8 wird nunmehr § 3 Absatz 12 und der Satz 2 wird gestrichen. § 3 Absatz 12 Satz 4 wird nunmehr § 3 Absatz 12 Satz 3. Im neuen § 3 Absatz 12 Satz 3 wird „42 Absatz 1 BayHSchG“ ersetzt durch „91 BayHIG“.

j) Der bisherige § 3 Absatz 9 wird nunmehr § 3 Absatz 13.

k) Es wird ein neuer § 13 Absatz 14 mit folgender Formulierung eingefügt: *“Die schriftliche Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin.“*

l) Die bisherigen § 3 Absätze 10 bis 13 werden gelöscht.

4) § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält folgende Benennung:

„Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfungen“.

b) In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird vor *„Durchführung“* das Wort *„die“* ergänzt, das Wort *„Eignungsprüfung“* durch das Wort *„Eignungsprüfungen“* ergänzt und die Worte *„des Eignungsverfahrens und des Eignungstestes“* gestrichen.

c) In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort *„Hochschulgesetz“* ersetzt durch das Wort *„Hochschulinnovationsgesetz“*.

5) § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Absatz 1 wird werden die Worte *„Bachelor- Studiengänge“* in *„Bachelorstudiengänge“*

a) In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte *„Eignungsverfahren“* ersetzt durch das Wort *„Eignungsprüfung“*, die Worte *„Bachelor-Studiengänge“* ersetzt durch das Wort *„Bachelorstudiengänge“* und vor dem Wort *„besteht“* werden die Worte *„mit dem Abschluss Master of Music“* ergänzt.

c) In § 5 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende neue Formulierung *„Zusätzliche Anforderungen (Lehrprobe, Kolloquium, Vorlage einer Mappe etc.) für einzelne Studiengängen sind in § 18 dieser Satzung geregelt.“*

d) § 5 Absatz 3 wird mit folgender Formulierung neu eingefügt: *“Die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Interdisciplinary Music Research mit dem Abschluss Master of Arts (Master Interdisciplinary Music Research) besteht aus einem Kolloquium.“*

e) Der bisherige § 5 Absatz 3 wird nunmehr § 5 Absatz 4. Im § 5 Absatz 4 wird das Wort *„Eignungsverfahren“* ersetzt durch das Wort *„Eignungsprüfung“*.

f) Der bisherige § 5 Absatz 4 wird nunmehr § 5 Absatz 5. Im § 5 Absatz 5 wird das Wort *„Eignungstest“* ersetzt durch das Wort *„Eignungsprüfung“*.

g) Der bisherige § 5 Absatz 5 wird gestrichen.

6) § 6 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „*der künstlerischen*“ „...*,bzw.*“ gestrichen und vor dem Wort „*Eignung*“ die Worte „*oder wissenschaftlichen*“ ergänzt sowie nach dem Wort „*Eignungsprüfung*“ „*/Eignungsverfahrens/Eignungstests*“ gestrichen.

b) In § 6 Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „*Eignungsprüfung*“ die Worte „*des Eignungsverfahrens bzw. des Eignungstests*“ gestrichen.

c) § 6 Absatz 2 erhält folgende neue Formulierung:

„In den künstlerisch-praktischen Prüfungen (außer Komposition) wird die Eignung nach folgenden Kriterien festgestellt:

- 1. allgemeine Musikalität,*
- 2. technischer und interpretatorischer Entwicklungsstand,*
- 3. Entwicklungspotential der Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit,*
- 4. zusätzlich in den Jazzstudiengängen: die Fähigkeit zur differenzierten auditiven Wahrnehmung und musikalischen Improvisation,*
- 5. zusätzlich in der Meisterklasse: besondere künstlerische Exzellenz.“*

d) § 6 Absatz 3 wird gestrichen.

e) § 6 Absätze 4 bis 7 werden nunmehr zu § 6 Absätze 3 bis 6.

f) In § 6 Absatz 3 neu wird unter 7. das Wort „*Künstler_innenpersönlichkeit*“ ersetzt durch die Worte „*Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit*“.

g) § 6 Absatz 6 erhält folgende Formulierung: *“¹Die Eignungsprüfung für künstlerische und künstlerisch-pädagogische Masterstudiengänge nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 a) dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des entsprechenden künstlerisch oder künstlerisch-pädagogischen Masterstudienganges vorhanden sind. ²Dazu zählt für u. a. die Fähigkeit, das technische und musikalische Können auszubauen bzw. zu perfektionieren und somit zu einer eigenständigen Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit heranzureifen, für die wissenschaftlichen Studiengänge u. a. die Sensibilisierung für die darin relevanten Fragestellungen und die Fähigkeit, sich kompetent in diesen Diskursen zu engagieren.“*

h) § 6 Absatz 7 erhält folgende Formulierung: *“¹Die Eignungsprüfung für wissenschaftliche Masterstudiengänge nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 b) dient der Feststellung, ob die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des entsprechenden Masterstudienganges vorhanden ist. ²Dazu zählen u. a. das wissenschaftliche Reflexionsvermögen, das integrierte Wissen und Verstehen wissenschaftlicher Grundlagen und diskursiver Positionen in Bezug zum spezifischen Studiengang und das Reflexionsvermögen hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Relevanz von Forschung im Bereich des Studiengangs.“*

i) § 6 Absatz 8 erhält folgende Formulierung: *“Bewertungskriterien für die Eignungsprüfungen in den Masterstudiengängen sind in §§ 18 und 19 dieser Ordnung geregelt“*

7) § 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Absatz 1 werden das Komma sowie die Worte „*des Eignungsverfahrens bzw. des Eignungstests*“ gestrichen.

b) In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „*und des Eignungsverfahrens bzw. des Eignungstests*“ gestrichen und nach dem Wort „*Nürnberg*“ werden die Worte „*und hat nur für das jeweilige Studienjahr, für das die Eignungsprüfung durchgeführt wurde, Bestand*“ ergänzt.

c) In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird nach „Absatz 2“ „Satz 3“ ergänzt und das Wort „Semester“ durch das Wort „Studienjahr“ ersetzt.

d) In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Eignungsverfahren“ durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt.

8) In § 8 Satz 1 werden das erste Komma und die Worte „des Eignungsverfahrens bzw. des Eignungstests“ gestrichen und das Wort „Beurteilung“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.

9) In § 11 Satz 1 werden das erste Komma und die Worte „des Eignungsverfahrens bzw. des Eignungstests“ gestrichen.

10) In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Anmeldung“ durch das Wort „Bewerbung“ ersetzt und die Worte „zur Eignungsprüfung, zum Eignungsverfahren und zum Eignungstest“ gestrichen.

10) In § 14 Absatz 1 Nr. 14 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „45“ ersetzt und in Nr. 21 wird „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt. In § 14 Absatz 2 werden die Worte „Bachelor-Studiengänge“ durch das Wort „Bachelorstudiengänge“ ersetzt.

11) § 15 wird wie folgt geändert:

a) In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Bachelor-Studiengängen“ geändert in „Bachelorstudiengänge“

b) In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden zweimal die Worte „Bachelor-Studiengängen“ geändert in „Bachelorstudiengänge“

c) In § 15 Absatz 1 Satz 3 werden Worte „Bachelor-Studiengängen“ geändert in „Bachelorstudiengänge“

d) In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden zweimal die Worte „Bachelor-Studiengängen“ geändert in „Bachelorstudiengänge“

e) In § 15 Absatz 3 werden die Worte „Bachelor-Studiengang“ geändert in „Bachelorstudiengang“

f) In § 15 Absatz 4 werden die Worte „Bachelor-Studiengang“ geändert in „Bachelorstudiengang“

g) In § 15 Absatz 5 werden die Worte „Bachelor-Studiengang“ geändert in „Bachelorstudiengang“

g) In § 15 Absatz 9 Satz 3 werden die Worte „Bachelor-Studiengänge“ geändert in „Bachelorstudiengänge“

12) In der Benennung des Abschnitts C. wird das Wort „Eignungsverfahren“ durch das Wort „Eignungsprüfungen“ ersetzt.

13) § 18 erhält folgende Benennung: „Voraussetzungen, Inhalte und Dauer der Eignungsprüfungen“ und wird wie folgt geändert:

a) § 18 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Formulierung:

„2. Studiengang **Master Aktuelle Musik: Instrument/Gesang**: (Prüfungsdauer 65–70 Minuten)

- *Hauptfach: Vorspiel von drei vorbereiteten Werken, die nach 1970 komponiert wurden und zeitgenössische Kompositions- oder Spieltechniken beinhalten (Dauer 20–25 Minuten),*
- *spontane Umsetzung einer von der Prüfungskommission vorgelegten grafischen oder verbalen Partitur (Dauer 5 Minuten, 15 Minuten Vorbereitungszeit),*
- *Blattspiel (Dauer 5 Minuten),*
- *Kolloquium (Dauer 20 Minuten) über*
 - *die gemäß § 3 Absatz 4 Nr. 2 vorgelegten Konzepte zu Projekten Aktueller Musik*
 - *die künstlerischen Zielsetzungen,*

- die Studien- und Berufswahl,
- Vorkenntnisse im Bereich der Musikgeschichte, insbesondere Musik des 20./21. Jahrhunderts,
- die Position/Verortung der eigenen Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit in der aktuellen Musikszene.

Bewertungskriterien:

- *technisch-musikalische Souveränität*
- *gestalterisches Vermögen*
- *künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit*
- *eigenständige Interpretation des zeitgenössischen Repertoires*
- *Darstellung eigener individueller künstlerischer Schwerpunkte und Konzeptionen“.*

b) In § 18 Satz 2 Nr. 7 werden vor das Wort „Bewertungskriterien“ der Satz „Werke aus Runde 1 können auch in Runde 2 verlangt werden.“ eingefügt.

c) In § 18 Satz 2 Nr. 8 werden die Worte „zum Eignungsverfahren“ ersetzt durch die Worte „zur Eignungsprüfung“ und vor das Wort „Bewertungskriterien“ wird der Satz „Werke aus Runde 1 können auch in Runde 2 verlangt werden.“ eingefügt.

d) In § 18 Satz 2 Nr. 9 werden die Worte „zum Eignungsverfahren“ ersetzt durch die Worte „zur Eignungsprüfung“ und vor das Wort „Bewertungskriterien“ wird der Satz „Werke aus Runde 1 können auch in Runde 2 verlangt werden.“ eingefügt.

e) In § 18 Satz 2 Nr. 20 werden die Worte „zum Eignungsverfahren“ durch die Worte „zur Eignungsprüfung“, „gem.“ durch „gemäß“ und „Künstler_innenpersönlichkeit“ durch „Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit“ sowie „Entwicklungspotential der Künstler_innenpersönlichkeit“ durch „Entwicklungspotential der Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit“ ersetzt.

f) In § 18 Satz 2 Nr. 21 wird das Wort „Instrumentalist_innen“ ersetzt durch die Worte „Instrumentalistinnen bzw. Instrumentalisten“.

g) In § 18 Satz 2 Nr. 22 wird das Wort „Sänger_innen“ ersetzt durch die Worte „Sängerinnen bzw. Sängern“.

h) In § 18 Satz 2 Nr. 24 werden die Worte „Anmeldung zum Eignungsverfahren“ durch die Worte „Bewerbung zur Eignungsprüfung“ und das Wort „Eignungsverfahrenszeitraumes“ durch das Wort „Eignungsprüfungszeitraumes“ ersetzt.

i) In § 18 Satz 2 Nr. 25 werden die Worte „Anmeldung zum Eignungsverfahren“ durch die Worte „Bewerbung zur Eignungsprüfung“ und das Wort „Eignungsverfahrenszeitraumes“ durch das Wort „Eignungsprüfungszeitraumes“ ersetzt.

j) In § 18 Satz 2 Nr. 28 werden die Worte „das Eignungsverfahren“ ersetzt durch die Worte „die Eignungsprüfung“

22) Abschnitts D. erhält folgende Benennung „Gegenstand, Inhalte und Dauer der Eignungsprüfung im Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts“.

23) § 19 wird wie folgt geändert:

a) § 19 erhält folgende Benennung:

„Eignungsprüfung des Studiengangs Master Interdisciplinary Music Research“.

b) In § 19 Absatz 1 wird das Wort *„Eignungsverfahren“* ersetzt durch das Wort *„Eignungsprüfung“*.

c) In § 19 Absatz 1 Nr. 3 wird die Formulierung *„in a) und/oder b)“* ersetzt durch die Formulierung *„unter Nummer 1 und/oder Nummer 2“*

d) In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort *„Eignungsverfahren“* ersetzt durch das Wort *„Eignungsprüfung“*.

e) In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort *„Interview“* das Wort *„Kolloquium“* eingefügt.

23) Abschnitt E erhält folgende Benennung *„Gegenstand, Inhalte und Dauer der Eignungsprüfungen der Meisterklasse und der postgradualen Studiengänge sowie der sonstigen Studien“*

24) § 20 erhält folgende Benennung: *„Eignungsprüfung Meisterklasse (postgradual)“*

25) § 21 erhält folgende Benennung: *„Eignungsprüfung Hochbegabtenförderung“*

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 20. November 2023 und der Genehmigung des Präsidenten vom 29.11.2023.

Nürnberg, 29.11.2023

Prof. Rainer Kotzian

Diese Satzung wurde am 29.11.2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29.11.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.11.2023.